

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

18. Stück, 15.07.1904

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 15. Juli 1904.) 18. Stück.

Inhalt:

- N^o 34. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Juni 1904, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für den Amtsverband Friesoythe.
- N^o 35. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, vom 24. Juni 1904, betreffend die Genehmigungsurkunde für den Betrieb der Kleinbahn Dohlt—Westerstede.
- N^o 36. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Juni 1904, betreffend Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904.

N^o 34.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für den Amtsverband Friesoythe.
Oldenburg, den 24. Juni 1904.

Der Artikel 13 der auf Grund des Artikels 3 des Eberförungsgeseßes vom 4. Februar 1888 erlassenen Eberförungsordnung für den Amtsverband Friesoythe in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 24. März 1903 — Geseßblatt XXXIV S. 741 — erhält folgenden vom Amtsrat des Amtsverbandes Friesoythe gebilligten Wortlaut:



„Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 1 *M.* 50 *g* betragen.“

Oldenburg, den 24. Juni 1904.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Willich.

Mücke.

N^o. 35.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, betreffend die Genehmigungsurkunde für den Betrieb der Kleinbahn Dohlt—Westerstede.

Oldenburg, den 24. Juni 1904.

Die der Gemeinde Westerstede erteilte Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Dohlt—Westerstede wird entsprechend Artikel 5 Absatz 2 des Bahngesetzes mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß sie in Kraft tritt, sobald die Eintragung des Auflösungsbeschlusses der Westersteder Eisenbahngesellschaft in das Handelsregister bewirkt wird und damit die dieser Gesellschaft unter dem 30. Dezember 1874 erteilte Konzession erlischt.

Mit dem gleichen Zeitpunkte wird die Kleinbahn den sämtlichen Bestimmungen des Bahngesetzes vom 7. Januar 1902 unterstellt, nachdem die Gemeinde dem Staatsministerium, Departement der Finanzen, gegenüber die in Artikel 37 Absatz 2 des genannten Gesetzes vorgesehene Erklärung abgegeben hat.

Oldenburg, den 24. Juni 1904.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Weber.

Genehmigungsurkunde für die schmalspurige Kleinbahn Dohlt—Westerstede.

§. 1.

Nachdem die Westersteder Eisenbahngesellschaft mit Genehmigung des Staatsministeriums unter Übertragung ihres ganzen Vermögens an die Gemeinde Westerstede ihre Auflösung beschlossen und zu Gunsten der Gemeinde Westerstede auf die ihr unter dem 22. Dezember 1874 erteilte Konzession verzichtet hat, wird der Gemeinde Westerstede auf deren Antrag die Genehmigung zum Weiterbetrieb der Kleinbahn Dohlt—Westerstede erteilt.

§. 2.

Dem Herzogtum Oldenburg bleibt das Recht vorbehalten, die Bahn gegen Vergütung des Werts zu erwerben (Artikel 6 Absatz 2 und 3, sowie Artikel 22 und 23 des Bahngesetzes).

§. 3.

Die Feststellung der Beförderungsbedingungen und des Fahrplans, sowie deren Abänderung bleibt der Eisenbahnaufsichtsbehörde vorbehalten.

§. 4.

Desgleichen bleibt der Eisenbahnaufsichtsbehörde die Befugnis vorbehalten, die im Interesse des öffentlichen Verkehrs erforderlichen Ergänzungen oder Veränderungen der Anlagen und der Betriebsmittel anzuordnen.

§. 5.

Ferner wird vorbehalten, entsprechend dem Artikel 9 §§. 2 und 3 des Bahngesetzes die Bahneigentümerin jeder-



zeit zur Gestattung der Einführung von Anschlußgleisen für den Privatverkehr anzuhalten.

§. 6.

Der Bahneigentümerin bleibt nachgelassen, den Betrieb auf ihre Rechnung durch eine von der Eisenbahnaufsichtsbehörde zu genehmigende Vereinbarung einem Dritten, insbesondere auch der Großherzoglichen Eisenbahndirektion zu übertragen.

§. 7.

Die Bahneigentümerin ist verpflichtet, den ordnungsmäßigen Betrieb auf der ganzen Strecke aufrecht zu erhalten und hat bei schuldhafter Aussetzung des Betriebes für jeden angebrochenen Monat eine Geldstrafe von 1000 *M.* zu erlegen. Ferner ist die Eisenbahnaufsichtsbehörde befugt, die Durchführung der von ihr auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen durch Geldstrafen bis zu 200 *M.* in jedem einzelnen Falle zu erzwingen (Artikel 10 Absatz 2 und 3 des Bahngesetzes).

§. 8.

Hinsichtlich des Verhältnisses zur Reichspostverwaltung bewendet es bei den Vereinbarungen, welche zwischen der Reichspostverwaltung und der Westersteder Eisenbahngesellschaft getroffen sind.

§. 9.

Die Bahneigentümerin ist verpflichtet

1. ihre Betriebsrechnungen nach den von der Eisenbahnaufsichtsbehörde zu erlassenden Vorschriften einzurichten und ihr auf Verlangen in bestimmter Frist den jährlichen Betriebsrechnungsabschluß einzureichen, sowie ihre Kassenbücher vorzulegen;
2. der Eisenbahnaufsichtsbehörde die von ihr zu statistischen Zwecken für nötig erachteten Nachweisungen,

sowie deren Unterlagen auf ihre Kosten in bestimmter Frist zu verschaffen.

§. 10.

Im übrigen wird auf die bestehenden und noch zu erlassenden Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf das Bahngesetz vom 7. Januar 1902 und auf die Kleinbahnordnung vom 25. Januar 1902 verwiesen.

Oldenburg, den 24. Juni 1904.

Staatsministerium.

(L. S.)

Ruhstrat.

№ 36.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904.

Oldenburg, den 28. Juni 1904.

Die am 1. Juli d. J. in Kraft tretende neue Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 wird nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 28. Juni 1904.

Staatsministerium.

Willich.

Mücke.

**Telegraphenordnung
für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904.**

Auf Grund der Artikel 48 und 52 der Reichsverfassung wird nachstehende Telegraphenordnung erlassen.



§. 1.

Benutzung des Telegraphen.

I. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Anstalten zeitweise ganz oder zum Teil für alle oder für gewisse Gattungen von Telegrammen zu schließen.

II. Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgesetzten Telegraphenbehörde und in letzter Instanz der obersten Telegraphenbehörde zu; gegen die Entscheidung der obersten Telegraphenbehörde findet eine Berufung nicht statt. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 2.

Einteilung der Telegramme.

I. Die Telegramme werden in folgende Gattungen eingeteilt:

1. Staatstelegramme,
2. Telegraphen-Diensttelegramme,
3. a) dringende
b) gewöhnliche } Privattelegramme.

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, die als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Diensttelegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorrang.

II. Nach der Abfassung des Textes sind zu unterscheiden:

1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in geheimer Sprache.

Die geheime Sprache scheidet sich in
verabredete und chiffrierte Sprache.

Ein Telegramm kann ausschließlich in offener, verabredeter oder chiffrierter Sprache abgefaßt sein, oder diese Sprachen können nebeneinander gebraucht werden; in dem zuletzt bezeichneten Falle heißt das Telegramm ein gemischtes.

III. Unter „Telegrammen in offener Sprache“ werden solche Telegramme verstanden, deren Text in einer oder mehreren der für den telegraphischen Verkehr zugelassenen Sprachen derart abgefaßt ist, daß er einen verständlichen Sinn gibt. Sie behalten die Eigenschaft als Telegramme in offener Sprache auch, wenn sie Handelszeichen, abgekürzte und in der gewöhnlichen oder Handelskorrespondenz gebräuchliche Ausdrücke oder — sofern es sich um Seetelegramme handelt — durch Buchstaben dargestellte Zeichen des allgemeinen Handelskodex enthalten. Für Telegramme in offener Sprache sind neben der deutschen folgende Sprachen gestattet: anamitisch, arabisch, armenisch, dänisch, englisch, flämisch, französisch, griechisch, hebräisch, holländisch, italienisch, japanisch, lateinisch, luxemburgisch, malayisch, norwegisch, persisch, portugiesisch, rumänisch, schwedisch, siamesisch, slavisch (böhmisch, bulgarisch, kroatisch, illyrisch, polnisch, russisch, kleinrussisch, ruthenisch, serbisch, slavonisch, slovakisch, slovenisch), spanisch, ungarisch und türkisch. Bei der Niederschrift der in fremden Sprachen abgefaßten Telegramme sind lateinische oder deutsche Schriftzeichen anzuwenden. Für Telegramme, die streckenweise oder ausschließlich durch Telegraphen der im Deutschen Reich gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird. Werden Telegramme vom Bahntelegraphen bei der

Weiterbeförderung zurückgewiesen, weil sie in einer fremden Sprache abgefaßt sind, so werden sie mit der Post weitergesandt.

IV. Als „Telegramme in verabredeter Sprache“ werden diejenigen Telegramme angesehen, deren Text aus Wörtern besteht, die weder in einer noch in mehreren der für den telegraphischen Verkehr in offener Sprache zugelassenen Sprachen verständliche Sätze bilden.

Diese Wörter müssen, gleichviel ob es wirkliche oder künstliche sind, aus Silben bestehen, die sich nach dem Gebrauch der deutschen, englischen, französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen, spanischen oder lateinischen Sprache aussprechen lassen; sie dürfen höchstens 10 Buchstaben nach dem Morsealphabet enthalten. Wortbildungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden der chiffrierten Sprache zugerechnet und demgemäß taxiert; doch werden diejenigen, die durch sprachwidrige Zusammenziehung zweier oder mehrerer Wörter der offenen Sprache gebildet sind, überhaupt nicht zugelassen.

V. Unter „Telegrammen in chiffrierter Sprache“ versteht man diejenigen Telegramme, deren Text gebildet wird:

1. aus einzeln, in Gruppen oder Reihen stehenden arabischen Ziffern mit geheimer Bedeutung oder aus einzeln, in Gruppen oder Reihen stehenden Buchstaben mit geheimer Bedeutung;
2. aus Wörtern, Namen, Buchstabenausdrücken oder Zusammenstellungen, die weder den Bedingungen der offenen Sprache, noch denen der verabredeten Sprache genügen.

Ziffern und Buchstaben mit geheimer Bedeutung dürfen nebeneinander im Texte desselben Telegramms nicht vorkommen. Die unter III erwähnten Handelszeichen u. s. w. werden nicht als Buchstabengruppen mit geheimer Bedeutung angesehen.

§. 3.

Allgemeine Erfordernisse der Telegramme.

I. Die Urschrift jedes Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben oder in solchen Zeichen, die sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Überschreibungen müssen vom Absender oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

II. Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, sich auf Verlangen der Aufgabeanstalt über seine Persönlichkeit auszuweisen. Andererseits steht es ihm frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufnehmen zu lassen (vgl. unter X).

III. Die einzelnen Teile eines Telegramms müssen in nachstehender Ordnung aufeinander folgen:

1. die besonderen Angaben,
2. die Adresse,
3. der Text
- und
4. die Unterschrift.

IV. Die etwaigen besonderen Angaben bezüglich der bezahlten Antwort, der Empfangsanzeige, der Dringlichkeit, der Vergleichen, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der offenen oder der eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) Bestellung des Telegramms etc. müssen vom Absender in der Urschrift, und zwar unmittelbar vor der Adresse niedergeschrieben werden. Für diese Vermerke sind folgende, zwischen Doppelstriche zu setzende Abkürzungen zugelassen:

- = D = für „dringend“,
- = RP = für „Antwort bezahlt“,
- = RPx = für „Antwort bezahlt x Wörter“,
- = RPD = für „dringende Antwort bezahlt“,

- = RPDx = für „dringende Antwort bezahlt x Wörter“,
- = TC = für „Vergleichung“,
- = PC = für „Telegramm mit telegraphischer Empfangsanzeige“,
- = PCD = für „Telegramm mit dringender telegraphischer Empfangsanzeige“,
- = PCP = für „Telegramm mit Empfangsanzeige durch die Post“,
- = FS = für „nachsenden“,
- = PR = für „Post eingeschrieben“,
- = XP = für „Eilbote bezahlt“,
- = RXP = für „Antwort und Bote bezahlt“,
- = RO = für „offen bestellen“,
- = MP = für „eigenhändig bestellen“,
- = J = für „Tages- (von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht zu bestellendes) Telegramm“,
- = TR = für „telegraphenlagernd“,
- = GP = für „postlagernd“,
- = GPR = für „postlagernd eingeschrieben“,
- = TMx = für „x Adressen“.

V. Jede Adresse muß, um zulässig zu sein, mindestens zwei Wörter enthalten, wovon das erste den Empfänger bezeichnet, das zweite den Namen der Bestimmungs-Telegraphenanstalt angibt. Dieser muß im deutschen Verkehr so geschrieben sein wie im „Verzeichnis der Telegraphenanstalten im Deutschen Reich“, im außerdeutschen Verkehr wie im „Verzeichnis der für den internationalen Verkehr geöffneten Telegraphenanstalten.“ Im Auslandsverkehr ist der Name des Bestimmungslandes oder des Bezirks unbedingt erforderlich, sofern der Name der Bestimmungsanstalt noch nicht in dem amtlichen Verzeichnis veröffentlicht ist.

Die Adresse muß alle Angaben enthalten, die nötig sind, um die Zustellung des Telegramms an den Empfänger

zu sichern. Diese Angaben sind in der Sprache des Bestimmungslandes oder in französischer Sprache zu schreiben; die Namen und Vornamen werden jedoch so zugelassen, wie sie der Absender niedergeschrieben hat. Die Adresse muß ferner so beschaffen sein, daß die Zustellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Straße und die Hausnummer oder, in Ermangelung dessen, Näheres über die Berufsart des Empfängers oder andere zweckentsprechende Angaben enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswert, daß dem Namen des Empfängers eine ergänzende Bezeichnung beigefügt wird, die geeignet ist, im Falle einer Entstellung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittlung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt ist hinter die Angaben der Adresse zu setzen, die zur Bezeichnung des Empfängers, seiner Wohnung u. s. w. dienen.

Ist ein Telegramm an eine Person gerichtet, die sich bei einer anderen aufhält, so muß vor dem Namen usw. der letzteren Person „bei“, „durch Vermittlung von“ oder eine andere gleichbedeutende Angabe stehen.

Telegramme, deren Adresse den vorstehend im Abs. 1 vorgesehene Anforderungen nicht entspricht, werden zurückgewiesen; falls die Adresse sonst den Anforderungen nicht genügt und der Absender auf der Beförderung besteht, erfolgt die Annahme nur auf Gefahr des Absenders. Dieser kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen (vgl. §. 22).

VI. Die Aufgabe von Telegrammen mit der Bezeichnung „bahnhofsagernd“ ist zulässig.

VII. Die Anwendung einer abgekürzten Adresse ist zulässig, wenn sie vorher vom Empfänger mit der Telegraphenanstalt seines Wohnorts vereinbart worden ist. Wer eine

mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Adresse hinterlegt hat, ist berechtigt, diese Adresse in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und der Wohnungsangabe anwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

Bei telegraphischen Postanweisungen ist die Anwendung einer abgekürzten Adresse zur Bezeichnung des Geldempfängers unzulässig, ebenso in Telegrammen, die als Briefe bestellt werden sollen.

VIII. Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Adresse bei einer Telegraphenanstalt wird eine im voraus zu entrichtende Jahresgebühr von 30 *M.* erhoben. Die Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer eines Jahres; fällt der Endpunkt nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs zusammen, so läuft die Vereinbarung bis zum Schlusse des Kalendervierteljahrs. Erfolgt nicht drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung, so verlängert sich die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalendervierteljahrs zulässigen schriftlichen Kündigung.

IX. Als eine Abkürzung der Adresse wird es auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne nähere Angaben in der Adresse, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokal, an Sonntagen in der Wohnung, oder zu gewissen Stunden in dem Kontor, zu anderen in der Wohnung oder der Börse regelmäßig bestellt werden. Für diese besondere Art der Zustellung hat der Empfänger entweder eine Pauschgebühr oder Einzelgebühren für alle ohne besondere Angaben in der Adresse zuzustellende Telegramme zu zahlen. Es ist zulässig, daß Personen, welche diese Einrichtung nicht regelmäßig benutzen, sich ihrer ausnahmsweise für ein oder mehrere Telegramme bedienen.

Im Falle einer regelmäßigen Benutzung gelten die Fristen unter VIII.

Die Pauschgebühr beträgt wie diejenige für eine abgekürzte Adresse 30 *M.* für das Jahr; sie wird auch dann erhoben, wenn der Empfänger für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgekürzte Adresse vereinbart hat.

Die Einzelgebühr beträgt 30 *S.* für das Telegramm, sie ist jedoch bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger nur einmal zu entrichten. Sie wird nicht erhoben, wenn der Botenlohn für eine Landbestellung vorausbezahlt ist (§. 16, VI), die Aushändigung an den Empfänger aber auf dessen Wunsch innerhalb des Ortsbestellbezirks geschieht; eine Rückzahlung des Mehrbetrags findet nicht statt.

Verlangt der Empfänger, daß Telegramme an ihn, die gewöhnlich innerhalb des Ortsbestellbezirks zu bestellen sind, zu gewissen Zeiten nach dem Landbestellbezirk abgetragen werden, so hat er neben der hierfür zu entrichtenden Jahres- oder Einzelgebühr noch den bestimmungsmäßigen Eilbotenlohn für jede Bestellung zu zahlen.

Die nach den Börsen gerichteten, dort aber während der Börsenstunden nicht bestellbaren Telegramme werden den Empfängern ohne besonderes Verlangen durch Boten *z.* in der Wohnung *z.* zugestellt. In solchen Fällen wird, wenn der Empfänger sich diese anderweitige Zustellung der Telegramme nicht bereits durch Entrichtung der Jahresgebühr gesichert hat, ebenfalls die Einzelgebühr von 30 *S.* für das Telegramm oder die Bestellung erhoben.

Ebenso haben Fernsprechteilnehmer neben den sonstigen Gebühren die Jahresgebühr von 30 *M.* oder die Einzelgebühr von 30 *S.* zu entrichten, wenn auf ihren Antrag von der die Regel bildenden Art der Telegrammzustellung — durch Boten oder durch den Fernsprecher — zu gewissen



Zeiten oder in einzelnen Fällen abgewichen werden soll, ohne daß die Telegrammadressen über die abweichende Zustellung Angaben enthalten. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Telegramme durch Boten abgetragen werden müssen, weil die Teilnehmerstelle geschlossen oder ohne Schuld des Teilnehmers nicht zu errufen ist.

X. Telegramme ohne Text werden zugelassen. Ein ausschließlich aus einem oder mehreren Interpunktionszeichen gebildeter Text ist unzulässig.

Eine Unterschrift ist nicht erforderlich. Sie kann in gebräuchlicher Abkürzung geschrieben oder durch eine vereinbarte abgekürzte Adresse ersetzt werden. Die etwaige Beglaubigung der Unterschrift (vgl. unter II) ist hinter diese zu setzen.

XI. Privattelegramme nach dem Auslande, die zur Umgehung der veröffentlichten Tarife unter vorgeschobener Adresse nach einem Zwischenorte gerichtet sind, um von dort aus an den wirklichen Empfänger weitertelegraphiert zu werden — Telegramme unter Deckadresse —, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Liegt Grund zu der Annahme vor, daß ein Telegramm dieser Bestimmung zuwider unter Deckadresse befördert werden soll, so hat der Absender auf Verlangen nachzuweisen, daß der Text des Telegramms endgültig für den in der Adresse bezeichneten Empfänger bestimmt ist.

§. 4.

Aufgabe von Telegrammen.

I. Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr geöffneten Telegraphenanstalt (auch brieflich) erfolgen.

II. Telegramme können auch bei den Bahnposten, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste

Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Besorgung der Aufgabe übergeben werden.

III. An größeren Verkehrsorten können sämtliche Postanstalten, auch wenn mit ihnen eine Telegraphenbetriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt werden; auch ist die Benutzung der Briefkasten zur Auslieferung von Telegrammen gestattet.

IV. Die Aufgabe von Telegrammen kann auch mittels Fernsprechers oder Ferndruckers nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen erfolgen.

V. Für die Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger wird eine Zuschlaggebühr von 10 S für jedes Telegramm erhoben.

§. 5.

Dienststunden der Telegraphenanstalten.

Die Telegraphenanstalten werden hinsichtlich der Zeit, in der sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, unterschieden in:

- a) Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
- b) Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
- c) Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr abends),
- d) Anstalten mit beschränktem Tagesdienste.

An Sonn- und Festtagen wird jedoch von den meisten Anstalten beschränkter Dienst abgehalten. Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen vom 1. April bis Ende September um 7, vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr morgens. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, ebenso wie der Dienst an Sonn- und Festtagen, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend für jeden Ort besonders festgestellt.

§. 6.

Wortzählung.

Bei Ermittlung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln:

- a) Alles, was der Absender in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung an den Empfänger niederschreibt, wird bei der Berechnung der Gebühren mitgezählt, mit Ausnahme der Interpunktionszeichen, Bindestriche und Apostrophe. Werden Interpunktionszeichen nicht einzeln angewandt, sondern hintereinander wiederholt, so werden sie wie Gruppen von Ziffern taxiert.
- b) Der Name der Abgangsanstalt, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amts wegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Absender diese Angaben ganz oder teilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.
- c) In den Telegrammen, deren Text ausschließlich in offener Sprache abgefaßt ist, wird jedes einzelne Wort und jede zulässige Wortbildung bis zu 15 Buchstaben nach dem (durch die Ausführungs-Übereinkunft zum internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morsealphabet als ein Taxwort gerechnet. Bei längeren Wörtern zählt der Überschuß, je bis zu 15 Buchstaben, für ein oder mehrere weitere Taxwörter.

Die Adresswörter der in verabredeter, chiffrierter oder gemischter Sprache abgefaßten Telegramme werden in gleicher Weise taxiert (vgl. auch f 1).

- d) Die größte Länge eines Taxwortes in verabredeter Sprache ist auf 10 Buchstaben festgesetzt.

e) In gemischten Telegrammen werden die Textwörter in offener Sprache folgendermaßen gezählt: Ist der Text des gemischten Telegramms aus Wörtern der offenen und der verabredeten Sprache zusammengesetzt, so gelten die Textwörter in offener Sprache bis zu 10 Buchstaben für je ein Taxwort; bei längeren Wörtern wird jede folgende Reihe von 10 Buchstaben oder der etwaige Überschuß für ein weiteres Taxwort gerechnet. Wenn das gemischte Telegramm außerdem chiffrirte Stellen enthält, so werden diese nach den Bestimmungen unter h gezählt.

Enthält das gemischte Telegramm nur Stellen in offener und solche in chiffrirter Sprache, so werden die in offener Sprache abgefaßten Stellen den Bestimmungen unter c, die in chiffrirter Sprache abgefaßten den Vorschriften unter h entsprechend gezählt.

f) Als je ein Wort werden gezählt:

1. in der Adresse:

- a) der Name der Bestimmungsanstalt, mit Einschluß der etwaigen zusätzlichen Bezeichnung,
- b) der Name des Bestimmungslandes oder der Unterabteilung des Gebiets,

ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen der Telegraphenanstalten erscheinen,

2. alle einzeln stehenden Zeichen, Buchstaben oder Ziffern,
3. das Unterstreichungszeichen,
4. die Klammer (die beiden Zeichen, die sie bilden),
5. die Anführungszeichen (die beiden Zeichen am Anfang und am Ende einer Stelle),



6. die nach §. 3, IV zugelassenen Abkürzungen für die besonderen Angaben vor der Adresse.
- g) Die durch einen Apostroph getrennten oder durch einen Bindestrich verbundenen Wörter werden als einzelne Wörter gezählt.
- h) Die Ziffer- oder Buchstabengruppen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern oder 5 Buchstaben enthalten, nebst einem Worte mehr für den Überschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung der Buchstaben- oder Ziffergruppen, die entweder als Handelsmarken oder in den Seetelegrammen angewandt werden (vgl. §§ 2, III und 15, I).
- i) Es werden als eine Ziffer oder ein Buchstabe in der Gruppe, in der sie vorkommen, gezählt: die Punkte, Kommas, Bindestriche und Bruchstriche, ebenso jeder Buchstabe, der den Ziffern angehängt wird, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, sowie den Ziffern angehängte Buchstaben, die zur Angabe der Wohnungsnummer in einer Adresse dienen. In gleicher Weise wird bei der Taxierung der von Grundzahlen abgeleiteten Wörter „Neunziger“, „Tausender“ usw. verfahren, wenn sie in Ziffern mit beigefügten Buchstaben geschrieben sind, z. B. „90er“, „1000er“.
- k) Sprachwidrige Zusammenschreibungen oder Veränderungen von Wörtern werden nicht zugelassen. Es dürfen jedoch die Namen von Städten und Ländern, die Geschlechtsnamen derselben Person, die Namen von Orten, Plätzen, Boulevards, Straßen und andere Benennungen öffentlicher Wege, die Schiffsnamen, die in Buchstaben ausgeschriebenen ganzen Zahlen, Brüche, Dezimalzahlen und gemischten Zahlen sowie die in der englischen und

französischen Sprache zugelassenen zusammengesetzten Wörter, für welche dies durch Vorlegung eines Wörterbuchs nachgewiesen werden kann, als ein Wort ohne Apostroph oder Bindestrich geschrieben werden.

- l) Wenn die Aufgabeanstalt nach der Taxierung bemerkt, daß ein Telegramm, sei es unzulässige Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern, sei es Ausdrücke oder Wörter enthält, die, ohne die Bedingungen der offenen oder verabredeten Sprache zu erfüllen, nach den Bestimmungen für diese Sprachen gezählt worden sind, so wendet sie auf jene Ausdrücke oder Wörter zur Berechnung der vom Absender zu erhebenden Ergänzungsgebühr die Bestimmungen an, denen sie hätten unterworfen werden müssen. Die Zusammenziehungen oder Veränderungen werden für so viele Wörter gezählt, als sie enthalten würden, wenn sie dem Brauche entsprechend geschrieben worden wären.

Ebenso verfährt die Aufgabeanstalt, wenn die Unregelmäßigkeiten ihr durch eine Zwischenanstalt oder durch die Ankunftsanstalt angezeigt werden.

- m) Die Wortzählung der Aufgabeanstalt ist für die Gebührenberechnung bei der Annahme des Telegramms entscheidend.

§. 7.

Gebühren für gewöhnliche Telegramme.

I. Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 \mathcal{G} für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 \mathcal{G} erhoben.

II. Für gewöhnliche Stadttelegramme (Telegramme an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabepostorts) wird eine Gebühr von 3 \mathcal{G} für jedes Wort,



mindestens jedoch der Betrag von 30 S erhoben. Für Stadttelegramme nach dem Landbestellbezirke tritt hierzu noch der wirklich erwachsende Botenlohn.

Für Telegramme nach dem Landbestellbezirke des Auflieferungsorts, die gegen die Gebühr für Stadttelegramme und die wirklich entstehenden Botenkosten zur Beförderung durch Eilboten aufgegeben, jedoch telegraphisch übermittelt worden sind, wird nachträglich die volle gewöhnliche Telegrammgebühr berechnet. Zur Deckung des Unterschieds werden die vorausbezahlten oder hinterlegten Botenkosten verwandt; der etwa verbleibende Betrag wird dem Absender erstattet, ein etwaiger Fehlbetrag aber von ihm eingezogen.

III. Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebenes Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 S vom Absender erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 S zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahn-telegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 S zulässig.

IV. Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

V. Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht teilbarer Pfennigbetrag wird bis zu einem solchen aufwärts abgerundet.

§. 8.

Dringende Telegramme.

Der Absender eines Privattelegramms kann für dieses den Vorrang bei der Beförderung und der Bestellung vor den gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er

das Wort „dringend“ oder abgekürzt die Bezeichnung = D = vor die Adresse setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 15 S , bei Stadttelegrammen eine Gebühr von 9 S für das Wort, mindestens jedoch der Betrag von 1 M . 50 S bez. von 90 S erhoben (vgl. §. 7). Der im §. 7 unter III angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

§. 9.

Bezahlte Antwort.

I. Der Absender eines Telegramms kann die Antwort, die er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen. Zu dem Zwecke hat er in der Urschrift vor der Adresse den Vermerk „Antwort bezahlt“ oder = RP = niederzuschreiben. Dieser Vermerk bedeutet, daß 10 Wörter für die Antwort im voraus bezahlt werden sollen. Wünscht der Absender mehr Wörter vorauszubezahlen, so hat er noch die Wortzahl hinzuzufügen, z. B. = RP24 =. Weniger als 10 Wörter für die Antwort im voraus zu bezahlen, ist nicht zulässig.

Der Absender, der eine dringende Antwort vorausbezahlen will, hat den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „dringende Antwort bezahlt“ oder = RPD = vor der Adresse niederzuschreiben; es kommt alsdann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

Die Vorausbezahlung einer Antwort ist auch bei Stadttelegrammen zugelassen. Die Gebühr wird nach den Sätzen für derartige Telegramme berechnet.

II. Am Bestimmungsort übersendet die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung einen Schein,



welcher dem Inhaber die Befugnis erteilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Ausstellung des Scheines ab gerechnet, unentgeltlich aufzugeben.

III. Wenn die für ein Antwortstelegramm zu entrichtende Gebühr den vorausbezahlten Betrag übersteigt, so ist der Mehrbetrag bar zu entrichten. Im entgegengesetzten Falle wird der Unterschied zwischen dem Werte des Antwortscheines und dem wirklich fälligen Gebührenbetrage dem Absender des Ursprungsstelegramms auf Antrag erstattet, sofern der Unterschied mindestens 80 M beträgt (vgl. §. 21, II g).

IV. Eine Rückzahlung der Antwortgebühr tritt ferner in den unter §. 18 und §. 21, II f erwähnten Fällen ein.

§. 10.

Telegramme mit Vergleichung.

I. Der Absender eines Telegramms hat die Befugnis, dessen Vergleichung zu verlangen. In diesem Falle hat er vor der Adresse den Vermerk „Vergleichung“ oder = TC = niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von allen Anstalten, die bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

II. Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich einem Viertel der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

§. 11.

Empfangsanzeigen.

I. Der Absender eines Telegramms kann verlangen, daß ihm Tag und Stunde der Bestellung des Telegramms sofort nach deren Ausführung telegraphisch oder brieflich angezeigt werde. Wenn das Telegramm seiner endgültigen

Bestimmung mittels der Post zugeführt wird, so gibt die Empfangsanzeige Tag und Stunde der Übergabe an die Post an.

II. Die telegraphische Anzeige kann als gewöhnliches oder als dringendes Telegramm befördert werden. Im ersten Falle hat der Absender vor die Adresse den Vermerk „Empfangsanzeige“ oder = PC =, im anderen Falle den Vermerk „Dringende Empfangsanzeige“ oder = PCD = zu setzen. Wird Empfangsanzeige durch die Post verlangt, so ist vor der Adresse der Vermerk „Empfangsanzeige mittels Post“ oder = PCP = niederzuschreiben.

III. Für telegraphische Empfangsanzeige ist, je nachdem sie als gewöhnliches oder als dringendes Telegramm befördert werden soll, dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches oder wie für ein dringendes Telegramm von 10 Wörtern zu zahlen; für Empfangsanzeige mittels Post sind 20 S zu entrichten.

IV. Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 20 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die Empfangsanzeige wird später abgesandt, wenn die Bestellung des Telegramms während der Aufbewahrungsfrist noch möglich geworden ist. Bleibt das Telegramm endgültig unbestellbar, so wird eine Empfangsanzeige nicht abgelassen.

V. Der Absender kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgabsorte des Ursprungs-telegramms übermittelt werde, wenn er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungs-telegramm aufnimmt.

VI. Die Gebühr für die Empfangsanzeige wird in den im §. 18 erwähnten Fällen und ferner — auf Antrag — dann erstattet, wenn die Empfangsanzeige nicht abgelassen worden ist (vgl. unter IV und §. 21, II d).



§. 12.

Telegraphische Postanweisungen.

I. Die Telegraphenanstalten an Orten mit einer Postanstalt sind ermächtigt, in Vertretung der Ortspostanstalt Beträge auf Postanweisungen, die auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II. Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen, ermächtigt, Postanweisungen, die bei ihnen auf telegraphischem Wege eingehen, in Vertretung der Ortspostanstalt an den Empfänger auszusahlen, bevor die Postanweisungen an die Postanstalt bestellt werden:

- a) wenn der Absender die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt gewünscht hat, was durch den Zusatz auf der Postanweisung: „telegraphenlagernd“ oder = TR = auszudrücken ist;
- b) wenn der Empfänger der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß sich der Empfänger, falls er nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vor der Auszahlung des Betrags über seine Persönlichkeit ausweisen.

§. 13.

Nachsendung von Telegrammen.

I. Der Absender eines Telegramms kann durch den Vermerk „nachsenden“ oder = FS = vor der Adresse verlangen, daß es sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung von der Bestimmungsanstalt telegraphisch nachgeschickt wird.



II. Der Vermerk „nachsenden“ oder = FS = kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nötigenfalls bis zum letzten, befördert.

III. Bei der Aufgabe eines nachzusendenden Telegramms ist nur die auf die erste Beförderungstrecke entfallende Gebühr zu entrichten, wobei die vollständige Adresse in die Wortzahl einbegriffen wird. Für jede Nachtelegraphierung an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr nach der Zahl der jedesmal beförderten Wörter berechnet. Die Nachsendungsgebühren werden vom Empfänger erhoben.

IV. Jedermann kann nach gehörigem Ausweis verlangen, daß die unter seiner Adresse bei einer Telegraphenanstalt ankommenden Telegramme an eine neue, von ihm angegebene Adresse telegraphisch nachgesandt werden. Die Anträge sind schriftlich oder mittels gebührenpflichtiger Dienstnotiz (vgl. §. 22) oder durch die Post zu stellen, und zwar entweder durch den Empfänger selbst, oder in seinem Namen durch eine der im §. 19 unter VI aufgeführten Personen, welche die Telegramme an Stelle des Empfängers in Empfang nehmen können. Wer einen solchen Antrag stellt, verpflichtet sich damit, die Gebühren zu zahlen, die von der Bestellsanstalt etwa nicht eingezogen werden können.

V. Wird bei der versuchten Bestellung eines Privattelegramms, das nicht die Angabe „nachsenden“ oder = FS = trägt, die neue Adresse ohne das Verlangen telegraphischer Nachsendung mitgeteilt, so wird eine Ausfertigung des Telegramms mit der Post nachgesandt, wenn nicht ausdrücklich beantragt worden ist, daß es aufbewahrt werden soll. Die briefliche Nachsendung kann auch in der unter IV bezeichneten Weise beantragt werden.

Privattelegramme, deren Aufgabort außerhalb Europas liegt, werden dagegen auch ohne besonderen Antrag telegraphisch nachgesandt, falls der neue Aufenthaltort des Empfängers in Deutschland liegt und der Empfänger die telegraphische Nachsendung nicht ausgeschlossen hat.

Staats- und Diensttelegramme werden stets ohne besonderen Antrag telegraphisch nachgesandt, wenn der neue Aufenthaltort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist.

VI. Wer ein Telegramm nachsenden läßt, kann die Nachsendungsgebühr selbst entrichten, vorausgesetzt, daß das Telegramm nur nach einem einzigen Orte nachzusenden ist und die Nachsendung nach anderen Orten nicht verlangt wird. Es steht ihm in diesem Falle auch frei, zu verlangen, daß die Nachsendung als „dringend“ erfolgt; er muß dann aber die dreifache Gebühr selbst entrichten.

§. 14.

Vervielfältigung von Telegrammen.

I. Ein Telegramm kann entweder an mehrere Empfänger an einem Orte oder in verschiedenen, aber zum Bestellbezirk derselben Telegraphenanstalt gehörenden Orten, oder an denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen an demselben Orte oder in verschiedenen, aber zum Bestellbezirk derselben Telegraphenanstalt gehörenden Orten gerichtet werden. Zu dem Zwecke ist vor die Adresse der gebührenpflichtige Vermerk: „x Adressen“ oder = TMx = zu setzen. Der Name der Bestimmungsanstalt erscheint nur einmal am Ende der Adresse.

II. Der Absender eines zu vervielfältigenden Telegramms muß vor den Adressen der einzelnen Empfänger die etwa erforderlichen besonderen Angaben (vgl. §. 3, IV) niederschreiben; handelt es sich jedoch um die Vervielfältigung eines dringenden oder zu vergleichenden Telegramms, so genügt es, wenn die sich auf die Dringlichkeit oder Vergleichung beziehende Angabe der ersten Adresse voransteht.

III. Ist ein zu vervielfältigendes Telegramm an mehrere Empfänger gerichtet, so darf jede Ausfertigung des Telegramms nur die ihr zukommende Adresse tragen, es sei denn, daß der Absender das Gegenteil verlangt hätte. Dieses Verlangen muß durch den vor die Adressen zu setzenden gebührenpflichtigen Zusatz „sämtliche Adressen mitteilen“ ausgedrückt werden.

IV. Das zu vervielfältigende Telegramm wird als ein einziges Telegramm taxiert, wobei alle Adressen in die Wortzahl eingerechnet werden. Neben der Wortgebühr werden als Vervielfältigungsgebühr für die zweite und jede weitere Ausfertigung von nicht mehr als 100 Wörtern je 40 S erhoben. Für die mehr als 100 Wörter umfassenden Ausfertigungen erhöht sich diese Gebühr für jede weitere Reihe oder den Bruchteil einer Reihe von 100 Wörtern um je 40 S . Die Vervielfältigungsgebühr wird für jede Ausfertigung nach den in ihr enthaltenen Wörtern besonders festgestellt. Bei dringenden Telegrammen beträgt die Gebühr für die zweite oder jede weitere Ausfertigung 80 S für je 100 Wörter.

V. Wenn für einzelne Ausfertigungen eines zu vervielfältigenden Telegramms nach §. 21 eine Gebührenerstattung einzutreten hat, so ist der zu erstattende Betrag für jede Vervielfältigung gleich der erhobenen Gesamtgebühr, geteilt durch die Zahl der Vervielfältigungen; hierbei wird das Telegramm selbst gleichfalls als eine Vervielfältigung gezählt.

§. 15.

Seetelegramme.

I. Seetelegramme sind Telegramme, die mit Schiffen in See mittels der an der Küste vorhandenen Seetelegraphen gewechselt werden. Sie müssen entweder in deutscher Sprache oder in Zeichen des allgemeinen Handelskodex abgefaßt sein.



II. Wenn sie für Schiffe in See bestimmt sind, muß die Adresse außer den gewöhnlichen Angaben den Namen oder die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten. Die von einem Schiffe in See kommenden Telegramme werden in Zeichen des Handelskodes an die Bestimmungsanstalt weiterbefördert, wenn das absendende Schiff es verlangt hat. Ist dieses Verlangen nicht gestellt worden, so werden die Telegramme durch den Vorstand der Seetelegraphenanstalt in die gewöhnliche Sprache übersetzt und in dieser weitertelegraphiert.

III. Der Absender eines für ein Schiff in See bestimmten Telegramms kann bestimmen, wie lange das Telegramm für das Schiff durch die Seetelegraphenanstalt bereitgehalten werden soll. In diesem Falle setzt er vor die Adresse den Vermerk „x Tage“, wobei er die Zahl der Tage, den Aufgabetag des Telegramms eingerechnet, angibt.

Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb der vom Absender angegebenen Frist oder in Ermangelung einer solchen Angabe, am 29. Tage Morgens nicht angekommen, so gibt die Seetelegraphenanstalt dem Absender davon Kenntnis. Dieser hat die Befugnis, durch eine telegraphisch oder auch mit der Post zu befördernde gebührenpflichtige Dienstnotiz (vgl. §. 22) von der Seetelegraphenanstalt zu verlangen, daß sie sein Telegramm noch weiter während eines neuen Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit hält, und so fort. Stellt der Absender kein solches Verlangen, so wird das Telegramm am Ende des 30. Tages (den Tag der Aufgabe nicht mitgerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

IV. Die Gebühr für Telegramme, die durch Vermittelung einer Seetelegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 80 S für das Telegramm. Sie wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesamtgebühr für die an Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Absender

und für die von Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

§. 16.

Weiterbeförderung.

I. Die nach Orten ohne Telegraphenanstalt gerichteten Telegramme werden von der äußersten oder der vom Absender bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten über die Telegraphenlinien hinaus weiterbefördert.

II. Der Absender hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem gebührenpflichtigen Zusatze vor der Adresse anzugeben. Dieser Zusatz hat zu lauten: „Post“, „Eilbote“, „Eilbote bezahlt“ oder = XP = usw. (vgl. §. 3, IV).

Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Absender angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

A. Weiterbeförderung mit der Post.

III. Die Ankunfts-Telegraphenanstalt ist berechtigt, sich der Post zu bedienen:

- a) wenn in dem Telegramm die Art der Weiterbeförderung nicht angegeben ist,
- b) wenn es sich um eine von dem Empfänger zu bezahlende Weiterbeförderung durch Eilboten handelt, und jener sich früher geweigert hat, Kosten derselben Art zu bezahlen.

IV. Die Ankunftsanstalt ist verpflichtet, sich der Post zu bedienen:

- a) wenn dies ausdrücklich vom Absender (vgl. unter II) oder vom Empfänger (vgl. §. 13, V) verlangt worden ist,

b) wenn dieser Anstalt kein schnelleres Beförderungsmittel zu Gebote steht.

V. Telegramme jeder Art, welche durch die Post an ihre Bestimmung gelangen, also auch solche, die postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt ohne Kosten für den Absender und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

1. Telegramme, die als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor der Adresse niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben“ oder = PR =, oder, sofern es sich zugleich um postlagernde Telegramme handelt, mit dem Vermerk „postlagernd eingeschrieben“ oder = GPR = zu versehen; sie unterliegen, wenn die Briefe innerhalb Deutschlands auszuhändigen sind, einer vom Absender zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 \mathcal{M} . Diese Einschreibgebühr von 20 \mathcal{M} kommt auch bei der Auslieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige, die mit der Post weiterbefördert oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da derartige Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.
2. Telegramme, die einer an der Grenze gelegenen deutschen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiet oder darüber hinaus übermittelt werden sollen, ohne daß die über die Grenze führenden Telegraphenverbindungen unterbrochen sind, werden als gewöhnliche oder als eingeschriebene frankierte Briefe zur Post gegeben, je nachdem der Absender dies durch den gebührenpflichtigen Vermerk „Post“ bzw. „Post eingeschrieben“ oder = PR = verlangt hat. Die vom Absender vor auszubezahlende Gebühr beträgt im ersten Falle 20 \mathcal{M} , im zweiten Falle 40 \mathcal{M} . Hat

der Absender keine Postgebühren im voraus entrichtet, so werden die Telegramme der Post als gewöhnliche, nicht frankierte Briefe übergeben. Das Porto wird dann vom Empfänger eingezogen.

B. Weiterbeförderung durch Eilboten.

VI. Die Kosten für die Zustellung von Telegrammen mittels Eilboten an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt können vom Absender durch Entrichtung einer festen Gebühr von 40 M für jedes Telegramm vorausbezahlt werden. Der Absender hat in diesem Falle den Vermerk „Eilbote bezahlt“ oder = XP = vor die Telegrammadresse zu setzen. Ferner steht es dem Absender eines Telegramms mit bezahlter Antwort frei, die etwa entstehende Eilbestellgebühr für das Antworttelegramm nach dem Satze von 40 M im voraus bei der Aufgabe des Ursprungstelegramms zu entrichten. Das Ursprungstelegramm ist in diesem Falle vor der Adresse mit dem taxpflichtigen Vermerk „Antwort und Bote bezahlt“ oder = RXP = zu versehen.

Hat der Absender den Eilbotenlohn nicht vorausbezahlt, so werden die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist oder die Zahlung verweigert, vom Absender eingezogen.

Die Ankunftsanstalt ist befugt, die Eilbotenbestellung auch für ein Telegramm mit der Bezeichnung „Post“ anzuwenden, sofern der Empfänger schriftlich den Wunsch ausgedrückt hat, seine Telegramme durch Eilboten zu erhalten. In diesem Falle haftet allein der Empfänger für den entstehenden Botenlohn.

VII. Auf Verlangen des Absenders oder des Empfängers werden Telegramme auch von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Eilboten befördert. Es geschieht dies jedoch nur dann, wenn die Telegraphenanstalt am Bestim-



mungsorte den Dienst geschlossen hat und die Entfernung zwischen den beiden Anstalten nicht über 15 km beträgt. Geht in solchen Fällen das Verlangen auf Verwendung von Eilboten vom Absender aus, so hat dieser den Botenlohn im voraus zu entrichten; ist die Höhe des Botenlohns nicht bekannt, so muß der Absender einen entsprechenden Betrag bei der Aufgabeeanstalt hinterlegen. Verlangt der Empfänger die Zustellung von Telegrammen durch eine benachbarte Telegraphenanstalt, so hat er sich ein für allemal zur Tragung des Botenlohns zu verpflichten; vom Absender vorausbezahlter Botenlohn wird in solchen Fällen angerechnet.

VIII. Die auf Verlangen des Absenders von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Boten zu befördernden Telegramme müssen, wenn die Bestellung nicht von einer bestimmten Anstalt aus gewünscht, sondern die Wahl des Ortes, von welchem aus die Bestellung erfolgen soll, den Unterwegsanstalten überlassen wird, mit dem tagpflichtigen, als 1 Wort zu berechnenden Vermerk = XP [Betrag des hinterlegten Botenlohns in Pfennig] =, z. B. = XP 120 =, versehen werden; dagegen ist, wenn der Absender eine bestimmte Anstalt für die Ausführung der Bestellung in Aussicht genommen hat, der als 3 Wörter zählende Vermerk = XP [Betrag des vorausbezahlten oder hinterlegten Botenlohns] von [Name der Bestellanstalt] =, z. B. = XP 120 von Glauchau =, anzuwenden.

IX. Wenn ein Telegramm, für welches nach den Bestimmungen unter VII Botenlohn hinterlegt ist, auf telegraphischem Wege bis zum Bestimmungsorte hat befördert werden können, so wird dem Absender der hinterlegte Betrag nach Abzug einer Gebühr von 20 S zurückgezahlt.

X. Bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger findet die Bestimmung unter VI Abs. 2 gleichmäßig Anwendung.

Werden durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche der Botenlohn im voraus bezahlt ist, und solche, bei denen dies nicht der Fall ist, so hat der Empfänger den erwachsenen Botenlohn abzüglich der vorausbezahlten Beträge zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig abzutragende Eilpostsendungen im voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

XI. In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme von der Telegraphenanstalt nicht durch Eilboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers bei der Abholung von Postsendungen mitgegeben. Unzuträglichkeiten, die etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

§. 17.

Erhebung der Gebühren.

I. Sämtliche bekannte Gebühren sind bei der Aufgabe der Telegramme im voraus zu entrichten.

II. Eine Gebührenerhebung vom Empfänger am Bestimmungsorte tritt jedoch in den Ausnahmefällen ein, welche

- a) für die nachzusendenden Telegramme (§. 13),
- b) für die Seetelegramme (§. 15),
- c) für die Eilbestellung von Telegrammen (§. 16),
- d) für die Bestellung nach bestimmten, in der Adresse nicht angegebenen Örtlichkeiten (§. 3, IX)

vorgesehen sind.

Ferner sind die Bestimmungsanstalten befugt, vom Empfänger die Gebühren einzuziehen, die infolge unzulässiger Wortzusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern bei der Aufgabeanstalt zu wenig erhoben worden sind (vgl. §. 6 1).

Sind Gebühren bei der Bestellung zu erheben, so wird



das Telegramm dem Empfänger nur gegen Zahlung des Gebührenbetrags ausgehändigt.

III. Die Gebühren können bei den Telegraphenanstalten in Postfreimarken oder bar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur bar — entrichtet werden. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 § erteilt. Die Auslieferung gebührenfreier Staatstelegramme wird auf Verlangen unentgeltlich bescheinigt.

IV. Auf Antrag kann Personen, die sich des Telegraphen häufiger bedienen, gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorschuß einzuzahlen und als besondere Vergütung für die entstehende Mühewaltung eine Gebühr von 50 § für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 § zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 18.

Zurückziehung von Telegrammen auf Verlangen des Absenders.

I. Jedes Telegramm kann vom Absender oder seinem Beauftragten, die sich als solche auszuweisen haben, zurückgezogen oder in der Beförderung aufgehalten werden, sofern es noch Zeit ist. Wenn in einem solchen Falle die Beförderung des Telegramms noch nicht begonnen hat, so werden dem Absender die Gebühren nach Abzug von 20 § erstattet. Hat die Abtelegraphierung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeige u. werden jedoch dem Absender zu-

rückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist (vgl. §. 21, II. d).

II. Ein Telegramm, welches durch die Ursprungsanstalt bereits befördert worden ist, kann nur durch ein besonderes, von der Aufgabeanstalt nach den Bestimmungen im §. 22 zu erlassendes gebührenpflichtiges Diensttelegramm zurückgezogen werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Ist das anzuhaltende Telegramm dem Empfänger bereits zugestellt, so wird er von der Zurückziehung benachrichtigt, sofern das von der Aufgabeanstalt abgelassene gebührenpflichtige Diensttelegramm keine gegenteilige Angabe enthält. Von der Zurückziehung des Ursprungstelegramms oder von der Aushändigung des vorerwähnten Diensttelegramms an den Empfänger wird dem Absender mittels unfrankierten Briefes oder, falls er die Gebühr für eine telegraphische Antwort vorausbezahlt hat, telegraphisch Kenntnis gegeben. Die Gebühren für das Telegramm selbst, das auf Verlangen des Absenders unterwegs angehalten wird, werden nicht erstattet, wohl aber vorausbezahlte Beträge für Nebenleistungen (vgl. Schlusssatz unter I.), wenn diese nicht ausgeführt worden sind.

§. 19.

Zustellung der Telegramme am Bestimmungsorte.

I. Die Telegramme werden bei der Aufnahme oder gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen (vgl. unter VI.).

II. Sie werden, ihrer Adresse entsprechend, entweder nach der Wohnung, dem Geschäftslokal u. des Empfängers bestellt oder weiterbefördert oder postlagernd, telegraphenlagernd oder bahnhoflagernd niedergelegt. Sie können den Empfängern auch mittels Fernsprechers oder Ferndruckers nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen übermittelt werden. Ferner dürfen Telegramme durch die bei

einzelnen Postanstalten eingerichteten verschließbaren Abholungsfächer (Schließfächer) ausgegeben werden, wenn die Inhaber bei der Ueberlassung der Schließfächer die Abholungserklärung auf Telegramme ausgedehnt haben. Staatstelegramme, dringende Telegramme, Telegramme mit Empfangsanzeige, Telegramme, für die Botenlohn vorausbezahlt ist, eigenhändig zu bestellende Telegramme sowie telegraphische Postanweisungen werden indes, der Erklärung des Empfängers ungeachtet, bestellt; dasselbe geschieht mit den Telegrammen, die nicht am Tage nach dem Eingang abgeholt worden sind. Telegramme, für die der Empfänger Gebühren zu entrichten hat, werden bei der Ausgabe durch die Schließfächer wie die mit Porto belasteten Postsendungen behandelt. (Wegen der Abholung von Telegrammen vgl. ferner auch §. 16, XI.)

III. Die Bestellung oder Weiterbeförderung der Telegramme geschieht mit tunlichster Beschleunigung nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Ranges. Die mit dem besonderen Vermerk = J = oder „Tages“ versehenen Telegramme werden jedoch von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht bestellt.

IV. Staats-, Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt.

V. Die Aushändigung der Staatstelegramme und der Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige erfolgt gegen Vollziehung eines Empfangsscheins. Zur Vollziehung des Empfangsscheins über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der Behörde oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

VI. Privattelegramme sowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichteten dienstlichen Telegramme werden dagegen im Falle der Abwesenheit des Empfängers

an ein erwachsenes Familienmitglied oder, wenn auch ein solches nicht zur Stelle ist, an die Geschäftsgehilfen, die Dienerschaft, die Haus- oder Wirtzleute, den Türhüter des Gasthofs oder des Hauses bestellt, wenn der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Telegraphenanstalt schriftlich namhaft gemacht oder der Absender durch den vor die Adresse gesetzten Vermerk „eigenhändig bestellen“ oder = MP = verlangt hat, daß die Zustellung nur zu Händen des Empfängers selbst stattfinden soll.

Der Absender kann auch verlangen, daß das Telegramm offen bestellt wird; in diesem Falle muß vor der Adresse der Vermerk „offen bestellen“ oder = RO = stehen.

VII. Befinden sich Privatbriefkasten oder Einwürfe an der Tür zc. der Wohnung des Empfängers, so können die Telegramme, für welche Empfangsbeseinigungen nicht abzugeben sind, in jene Briefkasten zc. gesteckt werden; Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig bestellen“ oder = MP = tragen, werden jedoch stets an den Empfänger selbst bestellt. Ebenso werden Telegramme mit dem Vermerk „postlagernd“ oder = GP = und „telegraphenlagernd“ oder = TR = nur dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten nach gehörigem Ausweis ausgehändigt. Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhofslagernd“ tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VIII. Die an Reisende in einem Gasthose gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirt zc. des Gasthofs mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen und dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhändigen. Gewöhnliche Telegramme dieser Art werden am nächsten Tage durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht, wenn sie dem Empfänger in-

zwischen nicht haben ausgehändigt werden können; bei dringenden Telegrammen erfolgt die Abholung bereits nach 3 bis 4 Stunden, wobei die Nachtzeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mitgerechnet wird. Nunmehr wird die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeanstalt erlassen; im übrigen werden die Telegramme wie alle sonstigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

IX. Ist weder der Empfänger noch sonst jemand aufzufinden, dem das Telegramm ausgehändigt werden darf, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgefertigt ist, oder wenn sich die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangsschein durch Einlegen in einen Privatbriefkasten oder auf andere Weise nicht ermöglichen läßt, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung zc. des Empfängers zurückzulassen oder an die Eingangstür zu heften, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche den Vermerk „eigenhändig bestellen“ oder = MP = tragen, wird in gleicher Weise verfahren, wenn der Empfänger nicht selbst angetroffen wird.

X. Falls der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem anderen aushändigt, hat dieser in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für“ und den Namen des Empfängers beizufügen.

XI. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

§. 20.

Unbestellbare Telegramme.

I. Die Unbestellbarkeit eines Telegramms und ihre Gründe werden der Ursprungsanstalt telegraphisch gemeldet. Liegt für die Unbestellbarkeit ein Grund vor, der nicht ohne weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Tele-

gramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt, so stellt die Ursprungsanstalt die Unbestellbarkeitsmeldung dem Absender sobald als möglich zu. Dieser kann die Adresse des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein von der Ursprungsanstalt abzulassendes gebührenpflichtiges Diensttelegramm (vgl. §. 22) vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

II. Ein von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebrachtes Telegramm wird bei dieser aufbewahrt. Hat der Empfänger das Telegramm innerhalb sechs Wochen nicht abgefordert, so wird es vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung: „telegraphen-“ oder „bahnhofslagernd“ tragen; Telegramme mit dem Vermerk „postlagernd“ in der Adresse werden einen Monat aufbewahrt. Für die Aufbewahrungsfristen von Seetelegrammen sind die Bestimmungen im §. 15 maßgebend.

§. 21.

Erstattung und Nachzahlung von Gebühren.

I. Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Überkunft der Telegramme oder deren Überkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keine Gewähr und hat Nachteile, die durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

II. Auf Antrag wird jedoch erstattet:

- a) die volle Gebühr für jedes Telegramm, das durch Schuld des Telegraphenbetriebs nicht an seine Bestimmung gelangt ist;
- b) die volle Gebühr für jedes Telegramm, das durch Schuld des Telegraphenbetriebs nicht innerhalb 12 Stunden oder später angekommen ist, als es mit der Post (als Gilbrief) angekommen wäre. Die Dauer des Dienstschlusses der Anstalten, sofern sie die Ursache der Verzögerung ist, sowie die

- Dauer der Beförderung durch Eilboten werden in die Frist von 12 Stunden jedoch nicht eingerechnet;
- c) die volle Gebühr für jedes verglichene Telegramm in geheimer Sprache sowie für jedes Telegramm in offener Sprache, das infolge von Irrtümern bei der Übermittlung nachweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können, sofern die Fehler nicht durch gebührenpflichtige Dienstnotiz berichtigt worden sind (vgl. §. 22);
 - d) die Gebühr für eine besondere Dienstleistung, die nicht ausgeführt worden ist (z. B. für Vergleichung);
 - e) die volle Gebühr für jede telegraphisch oder mit der Post beförderte gebührenpflichtige Dienstnotiz, deren Absendung durch einen Fehler des Betriebs veranlaßt worden ist (vgl. auch §. 22, III);
 - f) der volle Betrag der für eine Antwort vorausbezahlten Summe, wenn das Ursprungstelegramm unbestellbar gewesen ist oder der Empfänger die Annahme des Antwortscheins verweigert hat;
 - g) der Unterschied zwischen dem Werte eines Scheines für die vorausbezahlte Antwort und der Gebühr für das unter Benutzung des Scheines aufgelieferte Telegramm, sofern er mindestens 80 \mathfrak{g} beträgt;
 - h) die Gebühr für die bei der Beförderung ausgelassenen Wörter, wenn sie mindestens 80 \mathfrak{g} beträgt und der Fehler nicht durch eine gebührenpflichtige Dienstnotiz berichtigt worden ist.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen: eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm verzögert oder nicht angekommen ist, die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um eine Entstellung handelt.

III. Bei Rückforderungen wegen Entstellungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart entstellt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV. Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Aurrechts binnen fünf Monaten, vom Tage der Auslieferung des Telegramms an gerechnet, anhängig gemacht werden.

Wer einen Antrag auf Erstattung von Telegrammgebühren stellt, hat eine Gebühr von 20 M zu entrichten. Diese Gebühr wird zurückgezahlt, wenn der Erstattungsantrag sich als begründet erweist.

V. In den Fällen unter II a, b, c und h bezieht sich die Erstattung lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren für die Telegramme selbst, die verzögert, entstellt oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren für die im §. 22 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren für solche Telegramme, welche durch die Verzögerung, Entstellung oder Nichtankunft jener Telegramme etwa veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

VI. Gebühren, die bei der Aufgabe zu wenig erhoben sind oder vom Empfänger nicht haben eingezogen werden können, sind vom Absender nachzuzahlen. Zu viel erhobene Gebühren werden zurückgezahlt.

VII. Der Betrag der vom Absender zu viel verwandten Postfreimarken wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

§. 22.

Berichtigungstelegramme.

I. Der Absender und der Empfänger eines jeden beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms oder deren Bevollmächtigte können innerhalb der für die Aufbewahrung des Telegrammmaterials geltenden Frist, nachdem sie sich vorher, wenn nötig, über ihre Berechtigung

und ihre Person ausgewiesen haben, auf telegraphischem Wege Auskunft über das Telegramm verlangen oder Bestimmung darüber treffen. Sie können auch ein Telegramm, das sie aufgegeben oder erhalten haben, entweder durch die Bestimmungs- oder die Ursprungsanstalt oder durch eine Durchgangsanstalt vollständig oder teilweise wiederholen lassen. Sie haben folgende Beträge zu hinterlegen:

1. die Gebühr für das Telegramm, welches das Verlangen enthält;
2. die Gebühr für ein Antwortstelegramm, wenn auf Verlangen des Empfängers eine Übermittlung, die er für fehlerhaft hält, wiederholt werden soll, oder wenn in anderen Fällen eine telegraphische Antwort gewünscht wird.

II. Die Telegramme, welche die Berichtigung, Ergänzung oder Zurückziehung von bereits beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegrammen bezwecken, ebenso alle übrigen, solche Telegramme betreffenden Mitteilungen, dürfen, wenn sie für eine Telegraphenanstalt bestimmt sind, nur von Amt an Amt als gebührenpflichtige, vom Absender oder Empfänger zu bezahlende Dienstnotizen gerichtet werden.

III. Die Gebühren für die Berichtigungstelegramme, durch welche die Wiederholung einer als fehlerhaft vermuteten Stelle verlangt worden ist, werden einschließlich der Gebühren für die Antworten auf Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung erweist, daß das oder die wiederholten Wörter im Ursprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und die anderen unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird die Gebühr für die Wörter nicht erstattet, welche in dem Berichtigungstelegramm und in der Antwort sich ausschließlich auf die im Ursprungstelegramm richtig übermittelten Wörter beziehen.

Wenn die vorgekommenen Entstellungen indes verhindert haben, den Sinn der nicht entstellten Wörter zu er-

fassen, so wird auch die Gebühr für die richtig übermittelten Wörter erstattet.

IV. Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, das zu dem Antrag auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

V. Die vorerwähnten Mitteilungen über schon beförderte Telegramme können durch Vermittelung der Aufgabes- oder der Ankunfts-Telegraphenanstalt auch mittels Post gemacht werden. Die Gebühr für eine derartige Mitteilung beträgt 20 \mathcal{M} . Außerdem hat der Antragsteller noch weitere 20 \mathcal{M} zu entrichten, wenn er eine Antwort durch die Post verlangt.

§. 23.

Telegrammabschriften.

I. Der Absender und der Empfänger oder auch deren Bevollmächtigte, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen und der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können und die Urschriften noch vorhanden sind. Die Urschriften werden 8 Monate lang aufbewahrt.

II. Für jede Abschrift eines nach Aufgabeort und Aufgabezeit genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern 40 \mathcal{M} , bei längeren Telegrammen 40 \mathcal{M} mehr für jede weitere volle oder angefangene Reihe von 100 Wörtern zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Auffuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

§. 24.

Geltungsbereich.

I. Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die



Telegramme, welche auf dem Eisenbahntelegraphen befördert werden.

II. Auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande finden in erster Linie die Bestimmungen des internationalen Telegraphenvertrags und der dazu gehörigen Ausführungs-Übereinkunft sowie der etwaigen besonderen Telegraphenverträge Anwendung; daneben gilt die Telegraphenordnung insoweit, als jene Bestimmungen nicht entgegenstehen.

III. Auf den innern Verkehr in Bayern und Württemberg finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§. 25.

Zeitpunkt der Einführung.

Gegenwärtige Telegraphenordnung tritt am 1. Juli 1904 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1904.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

Inhaltsverzeichnis.

Nr. des Para- graphen.	Inhalt.	Seite.
1	Benutzung des Telegraphen	120
2	Einteilung der Telegramme	120
3	Allgemeine Erfordernisse der Telegramme	123
4	Aufgabe von Telegrammen	128
5	Dienststunden der Telegraphenanstalten	129
6	Wortzählung	130
7	Gebühren für gewöhnliche Telegramme	133
8	Dringende Telegramme	134
9	Bezahlte Antwort	135
10	Telegramme mit Vergleichen	136
11	Empfangsanzeigen	136
12	Telegraphische Postanweisungen	138
13	Nachsendung von Telegrammen	138
14	Vervielfältigung von Telegrammen	140
15	Seetelegramme	141
16	Weiterbeförderung	143
17	Erhebung der Gebühren	147
18	Zurückziehung von Telegrammen auf Verlangen des Absenders	148
19	Zustellung der Telegramme am Bestimmungsorte	149
20	Unbestellbare Telegramme	152
21	Erstattung und Nachzahlung von Gebühren	153
22	Berichtigungstelegramme	155
23	Telegrammabschriften	157
24	Geltungsbereich	157
25	Zeitpunkt der Einführung	158



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung
2	1. Abschnitt
3	2. Abschnitt
4	3. Abschnitt
5	4. Abschnitt
6	5. Abschnitt
7	6. Abschnitt
8	7. Abschnitt
9	8. Abschnitt
10	9. Abschnitt
11	10. Abschnitt
12	11. Abschnitt
13	12. Abschnitt
14	13. Abschnitt
15	14. Abschnitt
16	15. Abschnitt
17	16. Abschnitt
18	17. Abschnitt
19	18. Abschnitt
20	19. Abschnitt
21	20. Abschnitt
22	21. Abschnitt
23	22. Abschnitt
24	23. Abschnitt
25	24. Abschnitt
26	25. Abschnitt
27	26. Abschnitt
28	27. Abschnitt
29	28. Abschnitt
30	29. Abschnitt
31	30. Abschnitt
32	31. Abschnitt
33	32. Abschnitt
34	33. Abschnitt
35	34. Abschnitt
36	35. Abschnitt
37	36. Abschnitt
38	37. Abschnitt
39	38. Abschnitt
40	39. Abschnitt
41	40. Abschnitt
42	41. Abschnitt
43	42. Abschnitt
44	43. Abschnitt
45	44. Abschnitt
46	45. Abschnitt
47	46. Abschnitt
48	47. Abschnitt
49	48. Abschnitt
50	49. Abschnitt
51	50. Abschnitt
52	51. Abschnitt
53	52. Abschnitt
54	53. Abschnitt
55	54. Abschnitt
56	55. Abschnitt
57	56. Abschnitt
58	57. Abschnitt
59	58. Abschnitt
60	59. Abschnitt
61	60. Abschnitt
62	61. Abschnitt
63	62. Abschnitt
64	63. Abschnitt
65	64. Abschnitt
66	65. Abschnitt
67	66. Abschnitt
68	67. Abschnitt
69	68. Abschnitt
70	69. Abschnitt
71	70. Abschnitt
72	71. Abschnitt
73	72. Abschnitt
74	73. Abschnitt
75	74. Abschnitt
76	75. Abschnitt
77	76. Abschnitt
78	77. Abschnitt
79	78. Abschnitt
80	79. Abschnitt
81	80. Abschnitt
82	81. Abschnitt
83	82. Abschnitt
84	83. Abschnitt
85	84. Abschnitt
86	85. Abschnitt
87	86. Abschnitt
88	87. Abschnitt
89	88. Abschnitt
90	89. Abschnitt
91	90. Abschnitt
92	91. Abschnitt
93	92. Abschnitt
94	93. Abschnitt
95	94. Abschnitt
96	95. Abschnitt
97	96. Abschnitt
98	97. Abschnitt
99	98. Abschnitt
100	99. Abschnitt
101	100. Abschnitt
102	101. Abschnitt
103	102. Abschnitt
104	103. Abschnitt
105	104. Abschnitt
106	105. Abschnitt
107	106. Abschnitt
108	107. Abschnitt
109	108. Abschnitt
110	109. Abschnitt
111	110. Abschnitt
112	111. Abschnitt
113	112. Abschnitt
114	113. Abschnitt
115	114. Abschnitt
116	115. Abschnitt
117	116. Abschnitt
118	117. Abschnitt
119	118. Abschnitt
120	119. Abschnitt
121	120. Abschnitt
122	121. Abschnitt
123	122. Abschnitt
124	123. Abschnitt
125	124. Abschnitt
126	125. Abschnitt
127	126. Abschnitt
128	127. Abschnitt
129	128. Abschnitt
130	129. Abschnitt
131	130. Abschnitt
132	131. Abschnitt
133	132. Abschnitt
134	133. Abschnitt
135	134. Abschnitt
136	135. Abschnitt
137	136. Abschnitt
138	137. Abschnitt
139	138. Abschnitt
140	139. Abschnitt
141	140. Abschnitt
142	141. Abschnitt
143	142. Abschnitt
144	143. Abschnitt
145	144. Abschnitt
146	145. Abschnitt
147	146. Abschnitt
148	147. Abschnitt
149	148. Abschnitt
150	149. Abschnitt
151	150. Abschnitt
152	151. Abschnitt
153	152. Abschnitt
154	153. Abschnitt
155	154. Abschnitt
156	155. Abschnitt
157	156. Abschnitt
158	157. Abschnitt
159	158. Abschnitt
160	159. Abschnitt
161	160. Abschnitt
162	161. Abschnitt
163	162. Abschnitt
164	163. Abschnitt
165	164. Abschnitt
166	165. Abschnitt
167	166. Abschnitt
168	167. Abschnitt
169	168. Abschnitt
170	169. Abschnitt
171	170. Abschnitt
172	171. Abschnitt
173	172. Abschnitt
174	173. Abschnitt
175	174. Abschnitt
176	175. Abschnitt
177	176. Abschnitt
178	177. Abschnitt
179	178. Abschnitt
180	179. Abschnitt
181	180. Abschnitt
182	181. Abschnitt
183	182. Abschnitt
184	183. Abschnitt
185	184. Abschnitt
186	185. Abschnitt
187	186. Abschnitt
188	187. Abschnitt
189	188. Abschnitt
190	189. Abschnitt
191	190. Abschnitt
192	191. Abschnitt
193	192. Abschnitt
194	193. Abschnitt
195	194. Abschnitt
196	195. Abschnitt
197	196. Abschnitt
198	197. Abschnitt
199	198. Abschnitt
200	199. Abschnitt
201	200. Abschnitt
202	201. Abschnitt
203	202. Abschnitt
204	203. Abschnitt
205	204. Abschnitt
206	205. Abschnitt
207	206. Abschnitt
208	207. Abschnitt
209	208. Abschnitt
210	209. Abschnitt
211	210. Abschnitt
212	211. Abschnitt
213	212. Abschnitt
214	213. Abschnitt
215	214. Abschnitt
216	215. Abschnitt
217	216. Abschnitt
218	217. Abschnitt
219	218. Abschnitt
220	219. Abschnitt
221	220. Abschnitt
222	221. Abschnitt
223	222. Abschnitt
224	223. Abschnitt
225	224. Abschnitt
226	225. Abschnitt
227	226. Abschnitt
228	227. Abschnitt
229	228. Abschnitt
230	229. Abschnitt
231	230. Abschnitt
232	231. Abschnitt
233	232. Abschnitt
234	233. Abschnitt
235	234. Abschnitt
236	235. Abschnitt
237	236. Abschnitt
238	237. Abschnitt
239	238. Abschnitt
240	239. Abschnitt
241	240. Abschnitt
242	241. Abschnitt
243	242. Abschnitt
244	243. Abschnitt
245	244. Abschnitt
246	245. Abschnitt
247	246. Abschnitt
248	247. Abschnitt
249	248. Abschnitt
250	249. Abschnitt
251	250. Abschnitt
252	251. Abschnitt
253	252. Abschnitt
254	253. Abschnitt
255	254. Abschnitt
256	255. Abschnitt
257	256. Abschnitt
258	257. Abschnitt
259	258. Abschnitt
260	259. Abschnitt
261	260. Abschnitt
262	261. Abschnitt
263	262. Abschnitt
264	263. Abschnitt
265	264. Abschnitt
266	265. Abschnitt
267	266. Abschnitt
268	267. Abschnitt
269	268. Abschnitt
270	269. Abschnitt
271	270. Abschnitt
272	271. Abschnitt
273	272. Abschnitt
274	273. Abschnitt
275	274. Abschnitt
276	275. Abschnitt
277	276. Abschnitt
278	277. Abschnitt
279	278. Abschnitt
280	279. Abschnitt
281	280. Abschnitt
282	281. Abschnitt
283	282. Abschnitt
284	283. Abschnitt
285	284. Abschnitt
286	285. Abschnitt
287	286. Abschnitt
288	287. Abschnitt
289	288. Abschnitt
290	289. Abschnitt
291	290. Abschnitt
292	291. Abschnitt
293	292. Abschnitt
294	293. Abschnitt
295	294. Abschnitt
296	295. Abschnitt
297	296. Abschnitt
298	297. Abschnitt
299	298. Abschnitt
300	299. Abschnitt





